

BISG-Schulung:

Sachverständiger mit besonderer Sachkunde

mit

Dipl. Ing.
Wolfgang
Lehnigk-
Emden



- Dipl.-Ing. MSI (Mathematik mit Schwerpunkt Informatik) TU-Darmstadt
- Inhaber des IT-Ingenieurbüro Lehnigk-Emden
- Seit 38 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Systeme der Informationsverarbeitung (IHK Koblenz)

TÄTIGKEITSFELD

Die neutralen Bewertungen durch BISG-Sachverständige werden immer häufiger nachgefragt. So werden IT-Sachverständige mit besonderer Sachkunde in folgenden Fällen benötigt:

- Prozessunterstützung wie z.B. Privatgutachten zur Vorbereitung eines Gerichtsverfahrens
- Mithilfe bei der Rettung von IT-Projekten in prekärer Situation
- Gutachten erstatten bei Streitigkeit oder Strafverfahren im Auftrag von Gerichten
- Unterstützung von Ermittlungsorganen
- Mitwirkung in Mediations-, Schieds- und Schlichtungsverfahren
- Wertermittlung von Hard-/Software in Insolvenzverfahren oder bei Übernahmen
- Schadengutachten für Versicherungen in den Sparten Elektronik, Datenträger, Inhalt, Vermögenshaftpflicht, Bauleistung
- Mitwirkung bei Abnahmen
- Prüfung und Bewertung von Produkten (Produktzertifizierungen)
- Zertifizierung von Abläufen

Von unserem erfahrenen BISG-Experten, Wolfgang Lehnigk-Emden, erhalten Sie das notwendige Rüstzeug für eine ordentliche Sachverständigen-Tätigkeit.

Schulungsziel

Eine ausgezeichnete fachliche Fähigkeit ist die Grundlage für die Tätigkeit eines Sachverständigen. Neben dieser besonderen Sachkunde und persönlichen Eignung muss der Sachverständige jedoch u.a. auch über das Wissen verfügen, seine Fachkenntnisse im Gutachten für jedermann verständlich und für Fachleute nachvollziehbar formulieren zu können. Auch das Auftreten vor Ort und das korrekte Verhalten gegenüber unterschiedlichen Akteuren ist Bestandteil der Kernkompetenzen eines guten Sachverständigen.

Mit Herrn Lehnigk-Emden erhalten Sie einen praxisorientierten Seminarleiter, der es Ihnen ermöglicht als IT-Sachverständiger am Markt präsent zu werden.

Zielgruppe

- Fachinformatiker
- Fachkräfte aus der IT
- Elektroniker oder andere technische Ausbildung mit mind. 15 Jahre qualifizierte Tätigkeit in der IT-Branche

Inhalt

Die Schulung besteht aus 2 Modulen, die zeitlich unabhängig voneinander gebucht werden können.

Modul 1: Grundlagen der BISG-Sachverständigentätigkeit

- Die Leistungen des Sachverständigen
- Der Sachverständige im Privatauftrag
- Die richtige Werbung
- Der Ablauf von Sachverständigenaufträgen
- Der Sachverständigenvertrag
- Typische Schriftsätze im Verlaufe der Auftragsbearbeitung
- Das korrekte Verhalten des Sachverständigen gegenüber den Auftragsbeteiligten (Auftraggeber, Auftragsgegner oder Gerichtsparteien)

Modul 2: Von der Analyse zum Gutachten

- Korrekter Ablauf eines Ortstermins
- Aufbau und Inhalt eines BISG-Gutachten
- Gutachten richtig formulieren - worauf es ankommt

Abschluss mit Urkunde

BISG –Urkunde zur erfolgreichen Teilnahme an der Schulung (Modul 1 und Modul 2)

Nicht-Mitglieder erhalten zusätzlich der Mitgliedschaft im BISG (maßgeblich ist das Kalenderjahr der Schulung) inklusive der Zertifizierung zum BISG-Sachverständigen (die Zertifizierung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der Unterlagen)

Bitte beachten (Nicht-Mitglieder): die Mitgliedschaft im BISG beginnt mit dem Abschluss der gesamten Schulung (Modul 1 und Modul 2).

Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen zur Anerkennung zum BISG-Sachverständigen finden Sie auch unter:

www.bisg-ev.de/themen/mitglied-werden

Die Schulungsgebühr entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular.

Anmeldung

Bitte senden Sie uns das ausgefüllte Anmeldeformular per Mail oder Fax zu. Aufgrund der starken Nachfrage empfehlen wir eine frühzeitige Anmeldung. Die Rechnungsstellung erfolgt ca. 4 Wochen vor Beginn der Schulung.

Termine/Ort/Preis

Mai 2025

Freitag, 23. Mai 2025 Modul 1: Grundlagen der BISG-Sachverständigentätigkeit

Samstag, 24. Mai 2025 Modul 2: Von der Analyse zum Gutachten

Zeit: jeweils 09:00 bis 17:00 Uhr

Preis je Modul

Für BISG-Mitglieder: 649 €

Für Nicht-Mitglieder: 1.290€

Alle genannten Preise zzgl. MwSt.

Abschluss mit Zertifikat

BISG –Zertifikat zur erfolgreichen Teilnahme an der Schulung (Modul 1 und Modul 2)

Nicht-Mitglieder erhalten zusätzlich eine Mitgliedschaft im BISG (maßgeblich ist das Kalenderjahr der Schulung), inklusive der Anerkennung zum BISG-Sachverständigen (die Zertifizierung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der Unterlagen)

Bitte beachten (Nicht-Mitglieder): die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss der gesamten Schulung (Modul 1 und Modul 2).

Preis inklusive:

Mittagessen, Kaffee in den Pausen, Getränke, Seminarunterlagen.

Ort

Vulkanpark-Jugendherberge
Am Knüppchen 5
56727 Mayen

www.diejugendherbergen.de

Anmeldung zur BISG-Schulung: Sachverständiger mit besonderer Sachkunde

Ich bin Mitglied im BISG e.V.

 Kein BISG e.V. Mitglied

Anmeldung für:

 Modul 1 Freitag, 23. Mai 2025

Preis* BISG-Mitglied: 649 €

Nicht Mitglied**: 1.290 €

 Modul 2 Samstag, 24. Mai 2025

Preis* BISG-Mitglied: 649 €

Nicht Mitglied**: 1.290 €

*Alle Preise zzgl. MwSt.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Das Datum des Posteingangs entscheidet

**Nicht-Mitglieder erhalten nach erfolgreicher Teilnahme an der Schulung zusätzlich eine Mitgliedschaft (maßgeblich ist das Kalenderjahr der Schulung) im BISG, inklusive der Anerkennung zum BISG-Sachverständigen (die Anerkennung erfolgt vorbehaltlich nach Prüfung der Unterlagen)

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss der gesamten Schulung (Modul 1 und Modul 2).
Anmeldung per Post oder Fax an 06203/ 95 40 39 oder als PDF per Mail an info@bisg-ev.de

 Vorname / Name

 Straße / Ort

 Telefon

 Email

 Datum / Ort

 Unterschrift

Mit meiner zweiten Unterschrift bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme der "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" und der dazugehörigen Sachverständigenordnung.

 Datum / Ort

 Unterschrift

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im BISG

Anmeldung

Die Anmeldung zu BISG-Seminaren/Schulungen ist in jedem Fall schriftlich (bitte Anmeldebogen verwenden) beim BISG vorzunehmen. Sowohl Anmeldungen (nur mit dem Anmeldebogen), als auch Anmeldebestätigungen, können per Fax/Mail/Post erfolgen. Der BISG bestätigt die Zulassung umgehend. Kann eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden, so teilt der BISG dies dem Angemeldeten mit.

Zahlungsbedingungen

Bei der Zahlungsart gelten die Regelungen des Anmeldeformulars unter Pkt. „Zahlungsweise“. Der Zahlungstermin wird vom BISG bei Rechnungsstellung, ca. 5 Wochen vor Schulungs-/Seminarbeginn dem Teilnehmer mitgeteilt. Teilzahlungen sind nicht möglich.

Teilnahmebedingungen

Die Anmeldung zum Seminar/zur Schulung ist in jedem Fall verbindlich. Zur Anmeldung ist das vorgefertigte Anmeldeformular zu verwenden. Die jeweilige Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher wird frühzeitige Anmeldung dringend empfohlen.

Umbuchung

Bei Umbuchung des Seminartermins/Schulungstermins ist die Gebühr zum ursprünglichen Schulungs/Seminartermin fällig. Der Seminarteilnehmer hat im Gegenzug das Recht der bevorzugten Einbuchung für seinen Umbuchungstermin.

Rücktritt

Bei Schulung/Lehrgängen/Seminaren kann der Teilnehmer vom Vertrag zurücktreten, wenn er den Rücktritt vor Beginn der Veranstaltung schriftlich dem BISG mitteilt. Maßgebend ist hierbei der Eingang der

Rücktrittserklärung beim BISG. Bei fristgerechtem Rücktritt mit mehr als 14 Tagen vor Schulungs-/Seminarbeginn wird eine Verwaltungskostenpauschale von 30 Prozent des Preises fällig. Bei schriftlicher Abmeldung innerhalb von 14 Tagen vor Schulungs-/Seminarbeginn fällt eine Stornogebühr von 50 % des Teilnehmerentgeltes an. Wird eine Anmeldung am Tag des Schulungs-/Seminarbeginns zurückgezogen, wird grundsätzlich das volle Entgelt fällig. Erfolgt der Rücktritt nicht fristgerecht oder erscheint der Teilnehmer nicht oder nur zeitweise, so ist der Teilnehmer zur Zahlung des vollen Entgeltes / der vollen Gebühr verpflichtet. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Ermäßigung des Rechnungsbetrages. Die Stellung eines Ersatzteilnehmers unter Einhaltung der jeweiligen Auswahlkriterien ist nach Prüfung und Bestätigung durch den BISG möglich. Dem Teilnehmer bleibt vorbehalten den Nachweis eines geringeren Schadens zu erbringen.

Sonderrücktrittsrecht/Kündigung aus wichtigem Grund

Der Teilnehmer kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten / kündigen. Bei Vorliegen eines ordnungsgemäßen Rücktritts / Kündigung aus wichtigem Grund wird der Teilnehmer von der Zahlung für zukünftige, noch nicht in Anspruch genommene Leistungen frei. Als wichtiger Grund gelten Tod, unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall des Teilnehmers, seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, seines dienstlichen Vertreters oder einer Person, die der Teilnehmer vertreten muss sowie der Verlust oder die örtliche Änderung des Arbeitsplatzes des Teilnehmers, die eine Kursteilnahme unzumutbar machen. Der Rücktritt / Die Kündigung muss spätestens 3 Tage nach Eintritt des wichtigen Grundes schriftlich gegenüber dem BISG erfolgen. Maßgebend ist hierbei der Eingang beim BISG. Das Recht zum Rücktritt / Kündigung aus wichtigem Grund entfällt, wenn der Eintritt des wichtigen Grundes bei Anmeldung zur Lehrveranstaltung vorhersehbar war und/oder der Teilnehmer ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Absage, Ausfall und Verlegung von Lehrveranstaltungen

Der BISG ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten, ungeachtet sonstiger Gründe, insbesondere, wenn für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vorliegen oder die Veranstaltung aus nicht vom BISG zu vertretenden Umständen abgesagt werden muss. In den vorgenannten Fällen werden bereits bezahlte Teilnahmeentgelte vollständig zurückerstattet. Schadensersatzansprüche stehen den Teilnehmern nicht zu. Der Unterricht findet in der Regel in den vom BISG ausgesuchten Schulungsräumen statt. Die jeweiligen Seminarorte werden rechtzeitig vor Seminarbeginn mitgeteilt.

Urheberrechtlicher Schutz

Die Lehrinhalte, sowie alle dem Seminarteilnehmer überlassenen Unterlagen stellen das geistige und alleinige Eigentum des BISG dar. Bild- und Tonaufnahmen sind während der Seminare unzulässig und untersagt und führen zum sofortigen Seminaarausschluss. Es ist untersagt, ohne Genehmigung dem BISG die überlassenen Unterlagen zu kopieren bzw. Dritten zugänglich zu machen.

Haftung

Die Haftung des BISG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: BISG e.V., Boveristr. 3, 68526 Ladenburg, Telefaxnummer: 06203/ 95 40 39. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Anmeldungen, die von Unternehmen oder Selbstständigen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (z. B. Seminarbesuch).

Ausschluss von der Teilnahme

Der BISG e.V. ist berechtigt, Teilnehmer in besonderen Fällen, z. B. bei Zahlungsverzug, Störung der Veranstaltung und des Betriebsablaufs, von der weiteren Teilnahme auszuschließen. In diesen Fällen hat der BISG einen Anspruch auf die Zahlung des vollen Teilnehmerentgeltes.

Datenspeicherung

Durch die Anmeldung erklärt sich der Teilnehmer mit der Be- und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Zwecke der Lehrgangs- und Prüfungsabwicklung sowie mit der Zusendung späterer Informationen im Zusammenhang mit beruflicher Bildung einverstanden.

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort und Zahlungsort der Geschäftssitz des BISG e.V. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für den Geschäftssitz des BISG e.V. zuständige Gericht. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien werden in einem derartigen Fall anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame vereinbaren, welche dem Regelungszweck der ursprünglichen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelung als lückenhaft erweisen sollte.

BISG-Sachverständigenordnung

Sachverständigenordnung des BISG Bundesfachverbandes der IT-Sachverständigen und Gutachter e.V.
- nachfolgend kurz "BISG e.V." genannt:

§ 1 Zertifizierung

Der BISG Bundesfachverband der IT-Sachverständigen und Gutachter zertifiziert Mitglieder auf Antrag als

„zertifizierter Sachverständiger/Gutachter des BISG e.V.“ Die zertifizierten Mitglieder werden in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Verzeichnis geführt. Die Zertifizierung besteht aus drei Teilen:

- Der Dokumentenprüfung gem. dem Zertifizierungsantrag
- Der Sachverständigen-Schulung
- Der Abschlussprüfung im Anschluss der Sachverständigen-Schulung

Nur wer alle drei Teile erfolgreich absolviert, erhält die Zertifizierung durch den BISG

§ 2 Voraussetzungen einer Zertifizierung und Dauer/ Fortbildungsverpflichtung des Sachverständigen

1. Zertifiziert werden können ausschließlich Mitglieder des BISG e.V., die das Anerkennungsverfahren des BISG e.V. erfolgreich absolviert haben.

2. Der BISG e.V. prüft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens, ob das Mitglied die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

Voraussetzungen im Einzelnen: Mindestalter:

30 Jahre

- Einwandfreier Leumund (Hinweis: Vorlage des polizeilichen Führungszeugnisses ist Pflicht)
- Studienabschluss oder Ausbildung im IT-Umfeld
- Mind. 5 Jahre qualifizierte Tätigkeit in der IT-Branche
- Alternativ: technische/medizinische Ausbildung mit mind. 15 Jahre qualifizierte Tätigkeit in der IT-Branche
- Alternativ: sog. Autodidakten mit mind. 20 Jahren nachweisbarer dokumentierter Tätigkeit in der IT-Branche.
- Bestandene Überprüfung der besonderen Sachkunde
- Teilnahme am Grundlagenseminar BISG-Sachverständiger
- Bestandene Prüfung aus dem Lehrstoff der Sachverständigen-Schulung

3. Die Zertifizierung erlischt nach 4 Jahren und wird für weitere 4 Jahre verlängert, wenn der Sachverständige den Nachweis regelmäßiger Fortbildung (2 Tage pro Jahr) durch Teilnahme an BISG-Fachseminaren und fachübergreifenden Seminaren erbringt.

4. Bei besonderer Sachkunde des Experten (nachgewiesen durch Projektreferenzen und Empfehlungen) sind Ausnahmegenehmigungen zur Zertifizierung als BISG-Sachverständiger möglich. Die Entscheidung darüber erfolgt auf Grundlage der Dokumentenprüfung durch den Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen-Mentor.

§ 3 Verfahren über die Zertifizierung

1. Der BISG e.V. entscheidet über die Zertifizierung auf Antrag der als Gutachter/Sachverständige tätigen Mitglieder. Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen kann der BISG e.V. Referenzen einholen, sich vom Mitglied erstellte Gutachten und fachliche Stellungnahmen vorlegen lassen, weitere Erkenntnisquellen nutzen und alle Informationen anfordern, die dem Vorstand oder dem Fachgremium für die Beurteilung der Eignung erforderlich scheinen.

2. Nach bestandener Prüfung des Grundlagenseminar erhält man den Titel: BISG-zertifizierter Sachverständiger

§4 Zertifizierungsurkunde

Zum Nachweis der besonderen Qualifikation stellt der BISG e.V. den zertifizierten Mitgliedern eine Urkunde aus.

§ 5 Bekanntmachung

Der BISG e.V. führt ein Verzeichnis der vom Verband als Sachverständige oder Gutachter zertifizierten Mitglieder.

1. Mit der Zertifizierung durch den BISG e.V. erhält jedes Mitglied das Recht, sich anerkannter Sachverständiger bzw. Gutachter des BISG e.V. zu nennen.

2. Diese Mitglieder sind verpflichtet: dem BISG e.V. - ohne Aufforderung - die erforderlichen Informationen zu erteilen, die im Hinblick auf die festgestellte Eignung von Bedeutung sind; sich in persönlichen und geschäftlichen Belangen so zu verhalten, dass das Ansehen des BISG e.V. und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit gesteigert wird; sich in eigener Verantwortung ständig in der erforderlichen Art und Weise weiterzubilden. Dazu gehört auch, jedes Jahr an einem Weiterbildungsseminar oder einer fachlichen Weiterbildung des BISG e.V. teilzunehmen. Über die Teilnahme an solchen Weiterbildungsveranstaltungen ist dem BISG e.V. unaufgefordert Kopie eines Zertifikats/einer Teilnahmebescheinigung vorzulegen; die Satzung des BISG e.V. sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

3. Der Sachverständige bzw. Gutachter hat dem BISG e.V. anzuzeigen: jede Änderung seines Betriebs/Wohnsitzes; jede Änderung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere die Aufnahme einer weiteren Tätigkeit sowie den Eintritt in ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis, jede Art der Beteiligung an Unternehmen im In- und Ausland, deren Zweck die Tätigkeit eines Sachverständigen/Gutachters auch nur im Entferntesten tangiert, die voraussichtlich länger als drei Monate dauernde

Verhinderung an der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger; die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder der Erlass eines Haftbefehls, die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, an der der Sachverständige/Gutachter beteiligt ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse; der Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens im Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die im Zusammenhang mit der Ausübung der

Sachverständigen/Gutachtertätigkeit stehen oder in anderer Weise geeignet sind, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen bzw. Gutachters hervorzurufen.

§ 6 Verlust der Zertifizierung

Die Zertifizierung erlischt, wenn

1. das zertifizierte Mitglied gegenüber dem BISG e.V. erklärt, dass es nicht mehr als zertifizierter Sachverständiger bzw. Gutachter tätig sein wird
2. keine Fortbildungen gemäß § 2, 3. durchführt
3. der Sachverständige seiner Meldepflicht gem. § 5, 3., nicht nachkommt.
4. die Voraussetzungen für die Zertifizierung gem. § 2 nicht mehr gegeben sind oder der Sachverständige/Gutachter seiner Fortbildungsverpflichtung in grober Weise verletzt hat.

§ 7 Inkrafttreten

Die überarbeitete Sachverständigenordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2016 in Kraft.